

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 222/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst R [REDACTED],

[REDACTED], Brasilien, O [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

- 1) Der Antrag des Klägers, durch einstweilige Verfügung dem beklagten Land die Durchführung der gesetzlichen Rentenerhöhungen aufzugeben, wird als unzulässig verworfen.
- 2) Die Anträge des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts und auf Beordnung eines Notarwalts werden abgelehnt.
- 3) Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. November 1973 - 11 U (WG) 556/71 - wird zurückgewiesen.
- 4) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist das Gericht der Hauptsache ausschließlich zuständig (§§ 937, 902 ZPO). Eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs besteht nicht (§ 943 ZPO).

Der Kläger hat Anspruch auf Heilverfahren für eine Angestsyptomatik. Er behandelt sich ohne Zuziehung eines Arztes mit selbst gezogenen Heilpflanzen. Die Aufwendungen für deren Anbau macht er als Heilverfahrenskosten geltend. Das Verlangen ist bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben.

- 3 -

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß die Aufwendungen für die Ansucht von Heilpflanzen zur Selbstbehandlung nicht erstattungsfähig sind. Es handelt sich nicht um die Kosten für ärztlich verschriebene Mittel der Heilbehandlung des Verfolgungsleidens.

Wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung konnte auch kein Armenrechtsgesuch und kein Antrag auf Beordnung eines Notanwalts nicht stattgegeben werden.

Mai

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

